Unser Zeichen: Varia 2007/171

11. Dezember 2007

## **NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl hat in Sachen gegen

Bär Raymond

Bär Mike

Bär Rudolf

Knabenhans Walter

und weitere unbekannte Mitarbeiter der

Bank Julius Bär, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich

betreffend Drohung usw.

## aus folgenden Gründen:

1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (act. 2) erstattete Rudolf Elmer - gegen den bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl seit Juni 2005 eine Strafuntersuchung wegen Drohung usw. zum Nachteil der Bank Julius Bär und verschiedener Mitarbeiter von dieser hängig ist - seinerseits Strafanzeige wegen Stalking und Korruptionsversuch gegen die Bank Julius & Co. AG, wobei er die Vorwürfe sehr pauschal hielt. Als Korruptionsversuch qualifizierte er die Tatsache, dass seitens der Bank Julius Bär in erwähnter Strafuntersuchung gegen den Anzeigeerstatter das Vergleichsangebot gemacht wurde, die Strafanträge zurückzuziehen bzw. ihr Desinteresse an einer Weiterführung der Strafuntersuchung zu erklären, wenn der Anzeigeerstatter zur Entgegennahme von Fr. 500'000 per Saldo aller seiner (wohl auch immaterieller) Ansprüche aus einem Unterstützungsfonds der Bank Julius Bär bereit wäre. Für das ebenfalls angezeigte Stalking führte der Anzeigeerstatter zwei Vorfälle an, bei denen einmal Männer auf dem Kindergartenweg seiner siebenjährigen Tochter in Freienbach/SZ auf diese gewartet hätten und ein andermal auf der Autobahn zwischen Freienbach und Zürich seine Frau, deren Mutter und ihre zwei Kleinkinder in ihrem Auto von Männern verfolgt worden seien. Dadurch sei seine ganze Familie, insbesondere aber die siebenjährige Tochter, schwerstens traumatisiert worden, welch letztere seither psychologische Betreuung benötige. Nach dem Beizug von Kopien sämtlicher in Sachen Rudolf Elmer gegen die Bank Julius Bär bzw. Unbekannte ergangener polizeilicher Akten

Adresse: Postfach, 8026 Zürich

Paketadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich

Telefon: 044 248 21 11

wurde dem Anzeigeerstatter mit Schreiben vom 26. Juni 2007 (act. 8) mitgeteilt, dass gestützt auf seine Anzeige keine Strafanzeige eröffnet werden könne: Zum einen kenne das Schweizerische Strafrecht den Straftatbestand des Stalkings nicht, sondern könnten nur einzelne konkrete Handlungen unter dem Titel einer Drohung, Nötigung, Tätlichkeit usw. strafrechtlich verfolgt werden. Es sei der Polizei indes in den vier Fällen, in denen er Strafanzeige wegen Drohung erstattet habe, nicht gelungen, die Täterschaft zu eruieren und zu überführen, weshalb keine Strafuntersuchung eröffnet worden sei und auch heute nicht eröffnet werden könne. Was die Verfolgung auf der Autobahn betreffe, habe ermittelt werden können, dass tatsächlich eine Privatdetektei durch die Bank Julius Bär mit der Observierung des Anzeigeerstatters beauftragt worden sei. Da das Verfolgen von Personen auf öffentlichem Grund aber nicht strafbar sei, sei auch in diesem Fall - durch die Schwyzer Behörden - keine Strafuntersuchung eröffnet werden und könne auch jetzt keine eröffnet werden. Schliesslich sei auch der Korruptionstatbestand nicht erfüllt, wenn ein Geschädigter in einer Strafuntersuchung dem Angeschuldigten einen Vergleich anbiete, bei dem der Angeschuldigte eine Abfindungssumme unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche gegen den Geschädigten akzeptieren und der Geschädigte im Gegenzug seine Strafanträge zurückziehen bzw. sein Desinteresse an der Strafuntersuchung erklären solle.

2. Mit Schreiben vom 26. Juli 2007 (act. 9) erklärte sich der Anzeigeerstatter Rudolf Elmer mit diesem Bescheid nicht einverstanden und bestand auf der Eröffnung einer Strafuntersuchung in erster Linie gegen Raymond Bär und Walter Knabenhans und in zweiter Linie gegen Mike Bär und Rudolf Bär, da diese die Aktionen hätten stoppen können. Zudem seien Raymond Bär und Walter Knabenhans die Auftraggeber gewesen. Irgendwelche Beweismittel für diese Verdächtigungen nannte er nicht.

In der Folge zählte der Anzeigeerstatter fünf bzw. sechs Vorfälle auf, die seiner Ansicht nach von strafrechtlicher Relevanz sind:

2.1 Unter dem Titel der Nötigung wies der Anzeigeerstatter ohne weitere Schilderung eines Sachverhalts auf einen schwarzen BMW KN RS 34, zweitürig, und andere schweizerische und deutsche Fahrzeuge hin, "die gemäss Stadtpolizei Zürich rapportiert wurden". Unter dem nicht genau verständlichen Titel "wenn" nannte der Anzeigeerstatter Nachbarn, seine Frau, seine sechsjährige Tochter und sich selbst, als Ort die Rietstrasse 8 in Freienbach, seinen damaligen Wohnort, als Tatzeit 2004 bis 2005 und als Zeugen z.T. namentlich genannte Anwohner der Rietstrasse. Was er aber diesen Fahrzeugen oder wohl eher deren Insassen vorwirft, bleibt unerfindlich. Die Stadtpolizei Zürich hat am 22. Juni 2004 bzw. 29. Juli 2004 wegen Drohung gegen unbekannte Personen rapportiert (act. 8/4/8/1-8). Deren Ermittlungen hatten zwar ergeben, dass der Anzeigeerstatter tatsächlich insbesondere an seinem damaligen Arbeitsort an der Bahnhofstrasse 24 in Zürich, aber offenbar auch an seinem Wohnort in Freienbach, durch Privatdetektive observiert worden war, doch konnten diese unbekannten Privatdetektive nicht ermittelt werden. Zudem dürfte das blosse Beschatten und Beobachten von Personen auf öffentlichem Grund den Tatbestand der Drohung nicht erfüllen, auch wenn solches Verhalten subjektiv durch den Beschatteten und sein Umfeld durchaus als bedrohlich empfunden werden kann. Art. 180 StGB verlangt jedoch, dass jemand durch "schwere Drohung" in Angst oder Schrecken versetzt wird, was nach ständiger Rechtsprechung voraussetzt, dass der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellt, wobei das Zufügen des angedrohten Übels vom Willen des Täters abhängig sein muss. Was für ein konkreter schwerer Nachteil dem Anzeigeerstatter und seinem Umfeld aber durch das blosse

Beschatten in Aussicht gestellt worden sein soll, ergibt sich aus den Akten nicht. Noch viel weniger ist klar, wozu der Anzeigeerstatter denn durch das Beschatten hätte gezwungen werden sollen, so dass auch nicht ersichtlich ist, inwiefern der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein könnte. Da es somit zum einen schon am dringenden Verdacht auf eine strafbare Handlung fehlt und zum andern die Täter bzw. Beschatter nicht ermittelt werden konnten und damit auch nicht deren Auftraggeber, ist eine Untersuchung in diesem Zusammenhang nicht zu eröffnen.

- 2.2 Ebenfalls unter dem Titel "Nötigung" machte der Anzeigeerstatter weiter stichwortartig geltend, unbekannte Täterschaft habe ihm aus Internet Cafés und öffentlichen Telefonkabinen Morddrohungen zukommen lassen. Er wies zwar daraufhin, dass mit diesen Aktionen noch mehr Druck auf ihn ausgeübt werden sollte liess aber offen, wozu dieser Druck ihn hätte bringen sollen, so dass auch hier nicht ersichtlich ist, inwiefern der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein sollte. Als Beweis nannte er den Polizeirapport B. Müller. Bei den Akten findet sich ein Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich, Fw Walter Born, ein B. Müller konnte nicht gefunden werden vom 6. September 2004 über drohende Internet-E-Mail-Schriftsätze an den Anzeigeerstatter, worüber auch zwei Rapporte der Kantonspolizei Schwyz existieren (act. 4/1-7 und 4/9/1-4). Auch hier konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden, so dass eine Untersuchung nicht eröffnet werden kann.
- 2.3 Weiter beschuldigte der Anzeigeerstatter einen Dr. Georg Schmid als Head Human Resources, ihn im März 2003 bei der Bank Julius Baer in Zürich bedroht zu haben, wobei er als Zeugen Christopher Hiestand, Julius Bär nannte. Inwiefern Georg Schmid ihn bedroht haben soll bzw. was für einen Nachteil er ihm angedroht haben soll, sagt der Anzeigeerstatter nicht. In den polizeilichen Akten finden sich keine Hinweise auf eine derartige Drohung. Lediglich in einem beigelegten nicht datierten Schreiben des Anzeigeerstatters an einen Herrn Knabenhans findet sich der Hinweis, dass Dr. Georg Schmid dem Anzeigeerstatter anlässlich einer ersten Besprechung nach der Kündigung im Beisein von Herrn Hiestand gesagt haben soll, die Bank mache ihn fertig, sollte er etwas gegen die Bank unternehmen. Zum einen ist aber die Drohung mit "fertig machen" zu wenig konkret, um darin einen schweren Nachteil zu erkenne, Zum andern ist die dreimonatige Antragsfrist längst abgelaufen, so dass schon mangels gültigen Strafantrags in diesem Zusammenhang keine Untersuchung wegen Drohung zu eröffnen ist.
- 2.4 Dann wies der Anzeigeerstatter auf diverse Rapporte der Stadtpolizei Zürich hin, wonach er und Mitarbeiter der Noble Investments AG durch eine "Observierungsfirma entweder Ryffel und deutsche Firma" in Zürich genötigt worden seien, indem Mitarbeiter der Noble Investments AG zur Post verfolgt und bei der Abgabe die Couverts aufdringlich angeschaut worden seien. Als Zeugen nannte er sich selbst, Mitarbeiter der Noble Investments und Andrea Cavelti sowie Heather Andermatten. Auch aufgrund dieser mehr als dürftigen Angaben ist nicht ganz klar, was der Anzeigeerstatter meint. Es existiert zwar ein Bericht der Kantonspolizei Zürich, nicht der Stadtpolizei Zürich, wonach die Bank Julius Bär der Privatdetektei Ryffel AG im Mai 2004 einen Observierungsauftrag betreffend den Anzeigeerstatter bzw. dessen Personenwagen im Zusammenhang mit gestohlenen Kundendaten der Bank Julius Bär auf den Cayman-Islands erteilt hatte, da er als Urheber dieses Datendiebstahls vermutet wurde. Bis 25. Juli 2005 sei er dann auch durch verschiedene Teams überwacht worden. Hinweise auf irgendwelche strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit diesen grundsätzlich legalen Observierungen erbrachten die polizeilichen Ermittlungen indes keine, so

dass in diesem Zusammenhang keine Untersuchung eröffnet worden war. Ein Zusammenhang mit Mitarbeitern der Noble Investments AG ist zudem nicht ersichtlich, und dem Schreiben des Anzeigeerstatters vom 26. Juli 2007 lässt sich nicht entnehmen, inwiefern irgendjemand genötigt worden sein soll. Eine vom Anzeigeerstatter beigelegte Notiz über einen Besuch auf dem Polizeiposten Pfäffikon vom 11. Juni 2006 (act. 10/2, identisch mit act. 10/10) fand keinen Eingang in die Akten der Kantonspolizei Schwyz (vgl. act. 4/9/4/1-3); ebenso wenig findet sich im Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 22. Juni bzw. 29. Juli 2004 etwas über Mitarbeiter der Noble Investments AG, geht es da doch nur um Observationen des Anzeigeerstatters persönlich (vgl. oben Ziff. 2.1). Interessant ist, dass der Anzeigeerstatter selbst in dieser Notiz festhält, es seien keine Belästigungen vorgenommen worden, immer im Rahmen des "Erlaubten", und darauf hinweist, die Polizei habe ihm gesagt, sie könne nichts unternehmen, solange kein Hausfriedensbruch begangen werde und niemand belästigt werde. Mangels eines hinreichenden Anfangsverdachts ist deshalb auch in diesem Zusammenhang keine Strafuntersuchung zu eröffnen.

2.5 Im Zusammenhang mit diesen erwiesenermassen stattgefundenen Observierungen bezichtigt der Anzeigeerstatter die Auftraggeber dieser Observierungen, Raymond Bär und Walter Knabenhans, der Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und Nötigung zum Nachteil des Anzeigeerstatters, dessen Ehefrau, seiner 6jährigen Tochter und deren 4jähriger Cousine: Seine Tochter habe therapeutische Behandlung benötigt, da sie von den Männern auf dem Kindergartenweg, auf dem Parkplatz bei ihrem Haus, der Verfolgung auf der Autobahn traumatisiert gewesen sei und heute noch Angst vor diesen Männern und massive Einschlafschwierigkeiten habe. Auch er selbst sei aufgrund der Vorkommnisse und Drohungen/Nötigung schwer traumatisiert und für sechs Monate krank geschrieben gewesen. Sie seien deshalb beide physisch und psychisch verletzt worden. Zudem sei es Nötigung, wenn ein sechsjähriges Kind nicht einschlafe und dessen Vater sechs Monate lang arbeitsunfähig sei. Der Tatbestand der Nötigung setzt voraus, dass jemand durch den Täter wissentlich und willentlich durch eine Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit dazu gebracht wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Den Auftraggebern der Observation des Angeschuldigten vorzuwerfen, sie hätten mit dieser Observation bezweckt, dass die Tochter des Anzeigeerstatters nicht mehr schlafe und dass der Anzeigeerstatter selbst nicht mehr arbeite, wäre nun aber sehr lebensfremd, so dass der Tatbestand der Nötigung sicher nicht gegeben ist. Wenn schon, würden die Schlafstörungen der Tochter und die Arbeitsunfähigkeit des Anzeigeerstatters auch unter den Tatbestand der Körperverletzung fallen. Ob diese Observationen physische und psychische Störungen beim Anzeigeerstatter und dessen Tochter verursacht haben, kann indes offen bleiben. Immerhin ergibt sich ein derartiger Kausalzusammenhang aus dem einzigen eingereichten Therapiebericht über die Tochter (act. 10/1) nicht. Selbst wenn solche Störungen eingetreten oder zumindest verstärkt worden wären, was grundsätzlich denkbar wäre, können sie den Auftraggebern der Observationen allenfalls zwar moralisch, sicher aber nicht strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden. Dass die Auftraggeber wollten, dass durch ihren Observationsauftrag der Anzeigeerstatter und dessen Tochter krank wurden, oder dieses auch nur in Kauf nahmen, kann ausgeschlossen werden, d.h. ein vorsätzliches Handeln ist sicher nicht gegeben. Aber auch ein fahrlässiges Handeln kann nicht nachgewiesen werden: Das Erteilen eines Observationsauftrags ist grundsätzlich erlaubt, so dass darin keine eine Fahrlässigkeit begründende Sorgfaltspflichtverletzung besteht.

Inwiefern der Tatbestand der Lebensgefährdung erfüllt sein soll, ist unerfindlich und wird

durch den Anzeigeerstatter auch nicht weiter dargetan. Ebenso wenig legt er dar, inwiefern seine Ehefrau und die Cousine der Tochter durch die Observation des Anzeigeerstatters verletzt oder genötigt worden sein sollen.

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung somit nicht zu eröffnen.

2.6 Schliesslich bestand der Anzeigeerstatter darauf, dass der Korruptionstatbestand erfüllt sein, indem ihm seitens von Dr. Kurt Langhard offeriert worden sei, er überzeuge die Staatsanwältin Bergmann, den Fall gegen den Anzeigeerstatter zu archivieren, wenn dieser mit einer Vergleichssumme von Fr. 500'000.-- einverstanden sei. Bestochen werden können nun aber nur Amtsträger, nicht Privatpersonen. Vergleichsverhandlungen zwischen Geschädigtem und Angeschuldigtem, also Privatpersonen, in Strafverfahren sind zudem durchaus üblich und stellen sicher keine Korruption oder besser Bestechung dar, zumal ja nicht der Staatsanwältin, der Amtsperson, Geld angeboten wurde, sondern dem in jenem Verfahren Angeschuldigten, dem heutigen Anzeigeerstatter. Nicht ganz nachvollziehbar ist zudem, warum der Anzeigeerstatter so empört darüber ist, dass durch diesen offerierten Vergleich das Strafverfahren gegen ihn selbst allenfalls hätte eingestellt werden können. Darin hätte ja ein Vorteil für ihn, nicht für die Bank Julius Bär, die Anzeigeerstatterin und Geschädigte im fraglichen Strafverfahren, gelegen. Mangels Erfüllung eines Straftatbestandes ist deshalb auch in diesem Zusammenhang keine Untersuchung zu eröffnen.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit im Gesamten nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

3. Diese Verfügung ist dem Anzeigeerstatter mitzuteilen. Eine Mitteilung an die Angeschuldigten ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO). Die Kosten sind aus Billigkeitsgründen auf die Staatskasse zu nehmen.

## verfügt:

- Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
- 2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
- 3. Mitteilung an:
  - den/die Geschädigte/n
    - Rudolf Elmer, c/o Marie Anne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich
- Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, gerichtliche Beurteilung des Ent-

scheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Die Leitende Staatsanwältin

Dr. Ursula Frauenfelder Nohl